

# Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 121.

1) Verordnung über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Wir Heinrich der Zweie und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Zu Ausführung des §. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April d. J. und in Uebereinstimmung mit den bei Gelegenheit der Verhandlungen über eine allgemeine Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen unter den deutschen Bundesregierungen getroffenen Verabredungen verordnen Wir über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Unseren Landen nach vernommenem Beirathe des ersten ordentlichen Landtags Folgendes:

## §. 1.

Die Eigenschaft als Staatsangehöriger Unseres Fürstenthums wird begründet:

- 1) durch Abstammung (§. 2),
- 2) durch Legitimation (§. 3),
- 3) durch Verheirathung (§. 4) und
- 4) durch Verleihung (§§. 5 u. f.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

## §. 2.

Jedes eheliche Kind eines Staatsangehörigen erlangt dieselbe Eigenschaft, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

Ausgegeben am 26. Mai 1852.

1